

Satzung des Ortskulturrings Burgebrach e.V.¹

Beschlussfassung: Mitgliederversammlung 2025 (Entwurfsstand 29.10.2025)

Präambel

Der Ortskulturring Burgebrach e.V. (OKR) ist der freiwillige Zusammenschluss der Vereine und Vereinigungen in der Marktgemeinde Burgebrach. Er dient als Dachverband dazu, die Interessen der unterschiedlichen Mitgliedsvereine zu bündeln, ihre Zusammenarbeit zu fördern und gemeinsame Anliegen nach außen zu vertreten.

Da die Vereine in Burgebrach vielfältige Zwecke verfolgen – von Sport über Kunst und Kultur, Bildung, Jugend- und Altenhilfe bis hin zu Umwelt- und Brauchtumspflege – trägt der OKR diese Vielfalt in seiner Arbeit mit und unterstützt sie im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.

Darüber hinaus ist es dem OKR ein Anliegen, die Kraft des Ehrenamts zu stärken, die Zusammenarbeit der Engagierten zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Burgebrach zu festigen. Er versteht sich nicht nur als organisatorische Schnittstelle, sondern auch als Brücke zwischen Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern sowie der Marktgemeinde.

Der OKR wirkt damit über die reine Vereinskoordination hinaus: Er ist ein Motor für ein lebendiges, vielfältiges und solidarisches Gemeinwesen in Burgebrach. Seine Tätigkeit ist selbstlos und auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet.

¹) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Charakter des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ortskulturring Burgebrach e.V.“ (im Folgenden: „OKR“).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Burgebrach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist ein örtlicher Zusammenschluss der Vereine der Marktgemeinde Burgebrachs.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von:
 - Bildung und Erziehung,
 - Kunst und Kultur,
 - des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Sports,
 - des Katastrophenschutzes,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Dienstleistungen,
 - Veranstaltungen,
 - (Versicherungs-)Verträge mit Dritten zu Gunsten der Mitgliedsvereine (z. B. gemeinsamer Veranstaltungshaftpflichtvertrag),
 - Bereitstellung von Hilfsmitteln,
 - sonstige Nutzung von Synergieeffekten zu Gunsten der Mitgliedsvereine,

...die dazu beitragen, dass die Mitgliedsvereine den Zweck des OKR gem. § 2 Abs. 2 erfüllen können, sowie – soweit möglich – die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, etwa durch internationale Begegnungen, Auslandsfahrten und Austauschprogramme.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des OKR Burgebrach kann jeder Verein oder jede rechtsfähige Interessengruppe mit Sitz in der Marktgemeinde Burgebrach werden. Ausnahmen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) durch Beschluss des Vorstands.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des OKR an.
4. Der Austritt ist in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Wiederaufnahme ist möglich.
6. Der OKR unterscheidet:
 - a) Ehrenmitglieder – können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
 - b) Mitgliedsvereine – wirken nach Möglichkeit aktiv an Veranstaltungen mit.
 - c) Einzelmitglieder – natürliche Personen, die den Verein unterstützen wollen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand kann die Kündigung in Einzelfällen mit verkürzter Frist zulassen. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt oder durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss ist in Textform zu begründen. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere das Recht, Anträge zu stellen, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Vergünstigungen teilzunehmen.
2. Mitglieder oder Delegierte besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vorstand oder Vereinsrat gewählt werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des OKR zu fördern und an Veranstaltungen mitzuwirken.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des OKR schadet,
 - die festgesetzten Beiträge regelmäßig zu entrichten,
 - Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen,
 - den Verein nach Möglichkeit aktiv zu unterstützen, insbesondere durch tatkräftige Mithilfe bei Veranstaltungen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist auch bei Austritt für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - den 1. Vorsitzenden,
 - den 2. Vorsitzenden,
 - den Kassier
 - oder den Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Schriftführer ist nur dann vertretungsberechtigt, wenn keiner der vorgenannten Vorstandsmitglieder (1. oder 2. Vorsitzender, Kassier) verfügbar ist.

3. Im Innenverhältnis gilt:
 - a) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
 - c) Der Kassier ist für die Abwicklung der Bankgeschäfte des Vereins zuständig.
 - d) Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr und die Protokollführung verantwortlich.
4. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 5.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsrats.

§ 8 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht neben dem Vorstand aus bis zu fünf, mindestens drei Vertretern der Mitgliedsvereine/Gruppen.
2. Mitglieder des Vereinsrats können gleichzeitig andere Vereinsämter bekleiden.

3. Der Vereinsrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten und beschließt über Rechtsgeschäfte über 5.000 €.
4. Die Mitglieder des Vereinsrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen mit Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder postalischem Schreiben. Die Ladung gilt auch als erfolgt, wenn diese im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Burgebrach veröffentlicht wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von Vorstand, Vereinsrat und Kassenprüfern (jeweils für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig),
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über Anträge,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Ausschlüsse erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.
3. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks beantragt.

§ 12 Eigentum und Haftung

1. Das Eigentum des Vereins ist pfleglich zu behandeln. Für Schäden am Vereinseigentum haftet der jeweilige Verursacher nur bei vorsätzlicher Beschädigung.
2. Für die Nutzung von Vereinseigentum kann die Vorstandshaft Leihgebühren festsetzen. Mitgliedsvereine können dabei vergünstigte Konditionen in Anspruch nehmen.

3. Der Verein haftet für Schäden im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.
4. Die persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstands und sonstiger für den Verein Tätiger für Schäden, die sie in Wahrnehmung von Vereinsaufgaben verursachen, ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz vorliegt.

§ 13 Vergütung und Ehrenamtspauschale

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vereinsrat kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands sowie weiteren für den Verein tätigen Personen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt wird.
3. Darüber hinaus haben Vorstandsmitglieder und andere Engagierte Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Burgebrach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und Förderung des Ehrenamts in Burgebrach zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz und Bildrechte

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedsinstitutionen folgende Daten: Name des Vereins, Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) des Vereinsvertreters, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt, Ämter, Ehrungen), Daten zur Beitragserhebung (IBAN) sowie Daten über Jubiläen (bei Vereinen) und Gratulationen (Geburtstage, Jubiläen) und Kondolenz bei natürlichen Personen.
2. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Mitgliederverwaltung, für Ehrungen, Gratulationen, Kondolenz und zur Archivierung (Chronik). Eine Weitergabe an Dritte findet nur statt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vereinsrat beschlossen werden kann.
3. Mit der Mitgliedschaft erklären die Mitgliedsinstitutionen ihr Einverständnis, dass im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Bild-, Video- und Tonaufnahmen ihrer Vertreter gefertigt und zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben verwendet werden dürfen. Dieses Einverständnis kann durch Mitteilung an den Vorstand oder die jeweilige Veranstaltungsleitung für zukünftige Aufnahmen widerrufen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt – vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt – mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2025 in Kraft.